

Datum: 28. Mai 2025
Abteilung: Gemeindkanzlei
Kontakt: Claudio De Cambio
Telefon: 055 286 11 17
E-Mail: claudio.decambio@schmerikon.ch

Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2025-2028

Merkblatt

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgekürzt BPR (SR 161.1)
- Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgekürzt VPR (SR 161.11)
- Kantonsverfassung, abgekürzt KV (sGS 111.1)
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgekürzt WAG (sGS 125.3)
- Strafgesetzbuch, abgekürzt StGB (SR 311.0)

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet und in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Wählbarkeit

Wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Absolutes Mehr

Die Ersatzwahl ist eine sogenannte Majorzwahl, bei der das absolute Mehr gilt. Es ist erreicht, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Relatives Mehr

Erreicht keine Kandidatin / kein Kandidat das absolute Mehr, so entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, d.h. die Person mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmregister

Jede Gemeinde hat ein Stimmregister zu führen. Dieses steht dem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden.

Amtliche Stimmzettel

Für die Ersatzwahl werden «amtliche» Stimmzettel» herausgegeben. Nach Art. 50 WAG enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummerierung;
- b) eine leere Linie, um Namen aufzuschreiben;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der Kandidierenden sind zwingend mit dem Originalformular, welches durch die Gemeindekanzlei zur Verfügung gestellt wird, einzureichen. Wer welche Wahlvorschläge eingereicht hat, wird transparent gemacht.

Der «amtliche» Stimmzettel mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und den notwendigen leeren Linien wird durch die Gemeinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien, Interessengruppen, Einzelpersonen etc. dürfen selber keine Stimmzettel drucken.

Wahlvorschlag

Wer einen Wahlvorschlag einreichen will, reicht der Gemeindekanzlei, Hauptstrasse 16, Postfach 14, 8716 Schmerikon, einen schriftlichen Wahlvorschlag ein. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer Interessengruppe, von Einzelpersonen etc. stammen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Mittwoch, 1. Oktober 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Dienstag, 6. Januar 2026**, bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.
- **WICHTIG:** Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
 - a) Ein Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Kandidierende umfassen, als Mandate zu vergeben sind. Bei dieser Ersatzwahl für den Gemeinderat bedeutet das: 1 Mandat.
 - b) Der Wahlvorschlag darf ausschliesslich eine kandidierende Person enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich mit der Zustimmungserklärung bestätigt hat. Es ist also nicht möglich, für Personen gegen ihren Willen einen Wahlvorschlag einzureichen.
 - c) Es darf nur eine wählbare Person (Schweizerin und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden (siehe auch oben Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit).
 - d) Der Wahlvorschlag für den amtlichen Stimmzettel, den die Gemeinde in Druck gibt, muss vollständig ausgefüllt sein. Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeindekanzlei zu verwenden. Aus dem Formular ist ersichtlich, welche Angaben zur kandidierenden Person auf dem Wahlvorschlag erforderlich sind.

Minimale Anforderungen dazu, was schlussendlich auf den Stimmzettel gedruckt werden muss, sind im Gesetz nicht vorgegeben. Die Gemeinde achtet bei der Gestaltung und beim Druck des Stimmzettels darauf, dass keine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Person bestehen kann und im Sinne einer einheitlichen Erscheinung dieselben Angaben zu den Kandidierenden abgedruckt werden.

- e) Der Wahlvorschlag für den amtlichen Stimmzettel muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeindekanzlei zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach dem Einreichen des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.

Die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Kontakt mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Transparenz

Der Wahlvorschlag und die Namen der Unterzeichner können bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeindekanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen.

Kosten für die Stimmzettel

Die Kosten für den Druck der amtlichen Stimmzettel trägt die Politische Gemeinde. Bei den Kandidaten und den Unterzeichnern werden keine Kosten erhoben.

Formulare

Die Gemeindekanzlei stellt Formulare für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen zur Verfügung. Diese können im Gemeindehaus Schmerikon, Hauptstrasse 16, 8716 Schmerikon, 3. Obergeschoss, auf Voranmeldung abgeholt werden. Die Formulare können auch auf der Homepage www.schmerikon.ch heruntergeladen werden.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn in einem allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Person für das freie Mandat kandidiert, kommt im zweiten Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande. Die Gemeindekanzlei entscheidet über das Zustandekommen (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen erfüllt werden). Dieser Entscheid wird amtlich bekannt gegeben. Wenn stille Wahl zustande kommt, entfällt selbstredend der Urnengang.

Verteilung Stimmunterlagen

Gemäss dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen müssten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag die Stimmunterlagen erhalten. Der erste Wahlgang wurde auf den 30. November 2025 terminiert. An diesem Datum können auch eidgenössische und/oder kantonale Abstimmungen anstehen und die Stimmberechtigten nebst dem amtlichen Stimmzettel und der Wahlanleitung für die Ersatzwahl auch Stimmzettel und Broschüren erhalten.

Briefliche Stimmabgabe

Bitte beachten Sie die Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe auf dem Stimmausweis. Wenn Sie per Post brieflich stimmen, benötigt Ihr Couvert etwa vier bis fünf Tage, bis es beim Stimmbüro eintrifft. Deshalb empfehlen wir Ihnen, das Couvert bereits eine Woche vor dem Abstimmungs-sonntag aufzugeben.

Handschriftliches Ausfüllen und Abändern vorgedruckter Stimmzettel

Der amtliche Stimmzettel (mit den vorgedruckten Namen der kandidierenden Personen und mit der leeren Linie muss von den Stimmberechtigten handschriftlich geändert und ergänzt werden (siehe Wahlanleitung zum Stimmzettel). Es dürfen auch Namen von anderen wählbaren Personen hingeschrieben werden auf die leere Zeile. Beachten Sie, dass nur jener Name gezählt wird, bei dem das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.

Nachträgliche Kandidatur

Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärung zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Es ist jedoch nicht mehr zulässig, Stimmzettel für solche «Last-Minute-Kandidaten» zu drucken.

Verwendung von Wappen

Das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone sowie der Gemeinden dürfen in Form eines Wappenschildes nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden. Es ist demnach im Allgemeinen unzulässig, mit einem Wappen Werbung für Kandidierende, Wahllisten, Parteien oder politische Inhalte zu betreiben.

Verbot

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar (Art. 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)).

Auskunft

Bei Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Renate Brändli, Ratsschreiber-Stv., Tel. 055 286 11 08, renate.braendli@schmerikon.ch

Anina Sutter, Ratsschreiber-Stv., Tel. 055 286 11 11, anina.sutter@schmerikon.ch

Claudio De Cambio, Ratsschreiber, Tel. 055 286 11 17, claudio.decambio@schmerikon.ch